



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.01.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13025 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Christoph Maier (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, gab es in der Vergangenheit bereits Anwerbeversuche durch den Verfassungsschutz zur Rekrutierung von V-Männern in der AfD oder deren Jugendorganisation JA, wenn ja, wann erfolgten diese Anwerbeversuche und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgten diese?
---	--

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Vertrauensleuten ergibt sich aus den Art. 5, 8 und 19 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) darf bei der Erhebung von Informationen Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden und dazu auch Vertrauensleute einsetzen. Dies bedingt auch die Möglichkeit, solche Personen anzuwerben.

Das BayLfV erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zur Werbung bzw. zum Einsatz von Mitarbeitern/Zuarbeitern/Vertrauensleuten o. ä. und zwar unabhängig davon, ob eine Anwerbung bzw. ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Im Hinblick auf die konkrete Fragestellung zu bestimmten Organisationen verweisen wir im Übrigen auf die Grundsätze in der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2014 (Az. Vf.72-IVa-12, RdNr. 97 bis 102). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die AfD kein Beobachtungsobjekt des BayLfV ist.